



Weingartner Denkmale - Zur Beachtung:

Das vorliegende Verzeichnis des Landesdenkmalamts Baden-Württemberg erfaßt die unbeweglichen Bau- und Kunstdenkmale gemäß §§ 2, 12 und 28 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Aufgenommen sind auch die für eine spätere Eintragung in das Denkmalschutzgesetz (Regierungspräsidium) vorgesehenen Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung - gekennzeichnet durch die Klammer (§ 12) - sowie eventuell Gesamtanlagen gemäß § 19 DSchG. Die jetzige Fassung enthält auch einige zur Prüfung vorgesehene, mit P* gekennzeichnete Objekte, deren Denkmaleigenschaft noch nicht abschließend untersucht ist. Das Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist fortschreibbar.

Flur- oder Kleindenkmale beispielsweise sind nur aufgeführt, wenn sie während der Erfassung bekannt wurden. Die systematische Suche nach Zeugnissen der Volksfrömmigkeit, der Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte, der Sozial- und Rechtsgeschichte ist erst später vorgesehen. Zur Gattung der Kleindenkmale können u.a. beispielsweise Wege-, Stations- und Sühnekreuze, Figuren und Bildstöcke, Kapellchen und Kreuzwege gehören. In manchen Fällen werden diese von Baum- oder Strauchpflanzungen begleitet. Häufig trifft man auf Grenzsteine, zuweilen auf Brunnen oder Quelfassungen, Ruhebänke und Erttertafeln, Wegweiser oder Entfernungssteine. Auch Grab- und Gedenksteine werden nur ausnahmsweise einzeln benannt. Alle Objekte dieser Art gehören zu den traditionellen Bestandteilen der Kulturlandschaft, die unsere Vergangenheit lebendig machen und örtlich Identität stiften. Bei Maßnahmen an Kleindenkmalen wird darum gebeten, das Landesdenkmalamt zu beteiligen.

Das Verzeichnis entspricht nicht den Listenentwürfen nach der Verwaltungsvorschrift für die Erfassung von Kulturdenkmälern in einer Liste vom 28.12.1983. Als Unterlage für eine Anhörung der Eigentümer ist es nicht geeignet, da die Texte, die die Denkmaleigenschaft begründen, erst in einem zweiten Schritt nach Abschluß der flächendeckenden Erfassung ausführlich formuliert werden. Das vorliegende Verzeichnis gibt jedoch eine erste Information, wo Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen sind und in Baugenehmigungs- bzw. Planungsverfahren Berücksichtigung finden sollen. Um in der Listenfassung zügig voranzukommen, bittet das Landesdenkmalamt darum, nur in Fällen rückzufragen, in denen Baumaßnahmen an einem aufgelisteten Objekt oder an einem vermuteten Kulturdenkmal geplant sind.

Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken. Diese Aufgabe wird vom Land und, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit, von den Gemeinden erfüllt (§ 1 DSchG). Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Zu einem Kulturdenkmal gehört auch das Zubehör, soweit es mit der Hauptsache eine Einheit von Denkmalwert bildet (§ 2 DSchG). Abschließend wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kulturdenkmaleigenschaft nicht davon abhängt, ob ein Objekt in eine Liste eingetragen ist. Indessen ist das Kulturdenkmalverzeichnis eins der wichtigsten Hilfsmittel, um die im Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg festgehaltenen Ziele zu erreichen.

Quelle: www.wbb-weingarten.de (Weingartner Bürgerbewegung)